

Gemeinde Pliezhausen  
Landkreis Reutlingen

Nr. 40/2021

Gemeinderat

Ortschaftsrat  
Gniebel

öffentlich

29.03.2021  
AZ 025.11  
Christa Armbruster

### **Zusammensetzung des Ortschaftsrats Gniebel**

- **Ausscheiden und Verabschiedung von Ortschaftsratsmitglied Dr. Thomas Leyener**
- **Nachrücken des Nachfolgers Herr Rainer Blum,**
- Feststellung von Hinderungsgründen und Verpflichtung**

## **I. Beschlussvorschlag**

### Für den Ortschaftsrat Gniebel

1. Es wird festgestellt, dass Herr Dr. Thomas Leyener durch seinen Wegzug von Gniebel am 22.04.2021 sein Bürgerrecht in Gniebel und somit die Wählbarkeit für den Ortschaftsrat Gniebel verliert. Er scheidet aus diesem Grund aus dem Ortschaftsrat Gniebel aus.
2. Für Herrn Dr. Thomas Leyener rückt Herr Rainer Blum als nächste festgestellte Ersatzperson der Unabhängigen Wählervereinigung (UVW) für den Rest der Amtszeit in den Ortschaftsrat Gniebel nach.
3. Es wird festgestellt, dass bei Herrn Rainer Blum kein Hinderungsgrund vorliegt. Seinem Eintritt in den Ortschaftsrat Gniebel steht nichts entgegen. Er kann somit von der Ortsvorsteherin auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verpflichtet werden.

### Für den Gemeinderat

Kenntnisnahme

## **II. Begründung**

1. Ausscheiden von Ortschaftsratsmitglied Dr. Thomas Leyener

Herr Ortschaftsrat Dr. Thomas Leyener hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er am 22.04.2021 von Gniebel wegzieht. Damit verliert er gem. § 13 der Gemeindeordnung (GemO) sein Bürgerrecht in Gniebel und somit gem.

§ 69 Abs. 1 GemO auch die Wählbarkeit für den Ortschaftsrat Gniebel. Er scheidet durch den Verlust seiner Wählbarkeit aus dem Ortschaftsrat Gniebel aus (§ 69 Abs. 1 und § 72 i.V.m. § 31 Abs. 1 GemO). Sein Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat tritt zum Zeitpunkt seines Wegzugs aus Gniebel automatisch ein, zur Klarstellung der Rechtslage trifft jedoch der Ortschaftsrat die Feststellung, dass die Voraussetzung für sein Ausscheiden gegeben ist.

## 2. Nachrücken von Herrn Rainer Blum

Scheidet ein Mitglied des Ortschaftsrates im Laufe der Amtszeit aus, rückt für den Rest der Amtszeit gem. § 69 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 GemO die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Herr Dr. Leyener hatte einen Sitz der Unabhängigen Wählervereinigung (UWV) inne.

Nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 26.05.2019 wurde Herr Rainer Blum als nächste Ersatzperson der UWV für den Ortschaftsrat Gniebel festgestellt und rückt daher für Herrn Dr. Thomas Leyener in den Ortschaftsrat Gniebel nach. Herrn Blum wurde dies mitgeteilt. Er hat schriftlich erklärt, dass er keine Ablehnungsgründe im Sinne von § 16 GemO geltend macht.

## 3. Feststellung von Hinderungsgründen

Gemäß § 72 i.V.m. § 29 Abs. 5 GemO stellt der Ortschaftsrat fest, ob bei der nachrückenden Person ein Hinderungsgrund für das Eintreten in den Ortschaftsrat gegeben ist. Liegt ein solcher vor, ist der Eintritt in den Ortschaftsrat unmöglich. Der Verwaltung sind bei Herrn Blum keine Hinderungsgründe (vgl. Anlage) bekannt. Die Überprüfung durch die Verwaltung kann aber naturgemäß keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Herr Blum konnte ebenfalls keinen Hinderungsgrund erkennen. Für den Fall, dass auch dem Ortschaftsrat kein Hinderungsgrund bekannt ist, kann festgestellt werden, dass bei Herrn Blum kein solcher vorliegt und er somit in den Ortschaftsrat eintreten kann.

## 4. Verpflichtung

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 72 i.V.m. § 32 Abs. 1 GemO) verpflichtet die Ortsvorsteherin die Ortschaftsräte öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die Verpflichtung gilt im vorliegenden Fall für den Rest der Amtszeit des derzeitigen Ortschaftsrats. Für die Ortschaftsräte gelten die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Rechte und Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger und die besonderen Regelungen der Gemeindeordnung über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Ortschaftsräte.

Die Ortsvorsteherin wird die Verpflichtung nach folgender Formel vornehmen:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde Pliezhausen gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

gez.  
Christa Armbruster

Anlage: Auszug aus der Gemeindeordnung